

Gehilfenhaftung

Grundsätzlich haftet man nur für sein eigenes Verhalten. Eine Ausnahme von dieser Regel ist die sogenannte Gehilfenhaftung. Demnach haftet man auch für das Verhalten und dadurch entstandene Schäden von Personen, die man als Gehilfen für die Erbringung einer Tätigkeit einsetzt. Typische Gehilfen eines Unternehmers sind seine Arbeitnehmer.

Je nachdem, ob zwischen dem Arbeitgeber und der geschädigten Person ein Vertragsverhältnis besteht oder nicht, unterscheidet man zwischen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen.

Von einem Erfüllungsgehilfen spricht man, wenn ein Vertragsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem durch den Arbeitnehmer Geschädigten besteht. Eine Haftung des Arbeitgebers besteht demnach für Schäden, die der Erfüllungsgehilfe dem Vertragspartner bei der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung zufügt. Eine solche Haftung würde z.B. vorliegen, wenn im Rahmen der Montage eines Waschbeckens die Tür von demjenigen, für den das Waschbecken montiert wird, beschädigt wird.

Von der Haftung für das Verhalten eines Besorgungsgehilfen spricht man dann, wenn der Arbeitnehmer einer Person einen Schaden zufügt, mit der der Arbeitgeber kein Vertragsverhältnis hat. In diesem Fall ist die Haftung des Arbeitgebers stark eingeschränkt. Er haftet hier nämlich nur, wenn er einen untüchtigen oder wissentlich einen gefährlichen Gehilfen eingesetzt hat. Der Arbeitgeber würde somit z.B. für Schäden eines unbeteiligten Dritten haften, wenn er seinen Arbeitnehmer für Baggerarbeiten einsetzt, obwohl er weiß, dass sein Arbeitnehmer keinerlei Kenntnisse vom Baggerfahren hat.

Untüchtig bedeutet also, dass der Arbeitnehmer für die ihm übertragene Tätigkeit nicht geeignet ist. Es fehlt ihm also an den für die Tätigkeit notwendigen Kenntnissen oder der Gewissenhaftigkeit, um die Tätigkeit sorgfältig ausführen zu können. Gefährlichkeit bezieht sich hingegen nicht auf Eigenschaften, die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendig sind, sondern auf allgemeine Eigenschaften der Person, welche sich aus der körperlichen, geistigen oder charakterlichen Verfassung ergeben können. Beispiele für die Gefährlichkeit sind Alkoholabhängigkeit oder psychische Störungen.

Für arbeitsrechtliche und schadenersatzrechtliche Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Juli 2026)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring